

Vorlage-Nr.: **0591-2012/DaDi** vom 12.01.2012
(Referenz-Vorlage: 0410-2011/DaDi)

Aktenzeichen: 212-002

Fachbereich: B/1 - Schulservice

Beteiligungen: B - Kreisbeigeordneter
L - Landrat

Produkt: **1.03.07.01 Schülerbeförderung**

Beschlusslauf:

<i>Nr.</i>	<i>Gremium</i>	<i>Status</i>	<i>Zuständigkeit</i>
1.	Kreisausschuss	N	Zur Kenntnisnahme
2.	Infrastruktur- und Umweltausschuss	Ö	Zur Kenntnisnahme
2.	Ausschuss für Gleichstellung, Generationen und Soziales	Ö	Zur Kenntnisnahme
2.	Schul-, Kultur- und Sportausschuss	Ö	Zur Kenntnisnahme
2.	Haupt- und Finanzausschuss	Ö	Zur Kenntnisnahme

Betreff: **Erstattung von Schülerbeförderungskosten**

Das Verfahren zur Erstattung von Schülerbeförderungskosten nach § 161 HSchG für die Zeit ab dem Schuljahr 2012/2013 wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Zum Schuljahr 2012/2013 sind für die Erstattung der Kosten für Schülerjahreskarten (MobiTick) folgende Änderungen geplant:

1. Umstellung des bisher zweistufigen Antragsverfahrens (Grundantrag und Erstattungsantrag für das zurückliegende Schulhalbjahr) auf einen Jahresantrag
2. Die Erstattung der Kosten für die Jahreskarte erfolgt nach Eingang des Antrags beim Schulservice in Höhe von 270 Euro bzw. 276 Euro (bei Ratenzahlungsvereinbarung) für das gesamte Schuljahr in einer Summe. Bisher erfolgte die Erstattung halbjährlich rückwirkend.

Durch diese Umstellung wird das Erstattungsverfahren für den Antragsteller vereinfacht, da nur noch ein Antrag pro Schuljahr gestellt werden muss.

Es kann im Unterschied zum bisherigen Verfahren vermieden werden, dass Erstattungsberechtigte für ein Schulhalbjahr in Vorlage treten müssen, wenn sie das MobiTick für das kommende Schuljahr frühzeitig bestellen und den Erstattungsantrag danach umgehend stellen.

Die Bestellung des MobiTicks ist **jederzeit** möglich (z.B. schon im Mai für das kommende Schuljahr wenn feststeht, welche Schule dann besucht wird.) Der Kaufpreis bzw. die erste Rate wird erst am 1. des ersten Gültigkeitsmonats fällig.

Die Vorlage einer Schulbescheinigung bei der Bestellung ist für Schüler ab 15 Jahren notwendig. Schulbescheinigungen können bei Bedarf auch noch in den Sommerferien ausgestellt werden. Die Schulsekretariate sind regelmäßig in der ersten und in der letzten Woche der Sommerferien besetzt.

Der Preis für das MobiTick beträgt 270 Euro jährlich; bei zwölfmaliger Abbuchung in Höhe von je 23 Euro monatlich kostet das MobiTick einschließlich einer monatlichen Bearbeitungsgebühr von 0,50 Euro insgesamt 276 Euro.

Die Erstattung kann beim Schulservice **jederzeit** nach der Bestellung des MobiTicks beantragt werden. Es gilt jedoch folgende Ausschlussfrist:

Der Antrag muss bis 31.12. des Jahres, in dem das Schuljahr endet, gestellt werden (z.B. 31.12.2013 für das Schuljahr 2012/2013)

Der Anspruch auf Fahrtkostenerstattung nach § 161 HSchG ist einkommensunabhängig. Wegen des einkommensunabhängigen Anspruchs werden im Antragsformular keine Einkommensverhältnisse erfragt.

Maßgeblich ist die Entfernung zwischen Wohnort und nächstgelegener Schule: 2 km bei Grundschulen und 3 km bei weiterführenden Schulen.

Unterhalb dieser Entfernungen kann ein Anspruch bestehen, z.B. bei besonders gefährlichem Fußweg. Dies ist im Einzelfall zu überprüfen.

Die Bearbeitung der Erstattungsanträge erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs beim Schulservice. Antragsteller können jedoch auf dem Formular Angaben darüber machen, ob es sich um ein Kind aus einer Bedarfsgemeinschaft handelt. Diese Anträge werden zeitlich vorrangig bearbeitet.

Erfahrungsgemäß werden jedoch, sofern keine finanzielle Bedürftigkeit vorliegt, viele Anträge auf Fahrtkostenerstattung erst im Verlauf oder nach Ablauf eines Schuljahres gestellt. So wird die Bearbeitung von jährlich etwa 6000 Erstattungen für Jahreskarten beim Schulservice zeitlich entzerrt.

Die Rückkehr zum alten Vorbestellverfahren durch den Schulservice ist mit der vorhandenen Personalausstattung nicht möglich. Es entstehen regelmäßig zum Schuljahreswechsel hohe Arbeitsspitzen in der Schülerbeförderung.

Alle Anträge auf besondere Beförderungen außerhalb des ÖPNV (Schulbusse, Mietwagen, Nutzung privater PKW) müssen vor Schuljahresbeginn geprüft werden. Dies ist der Fall bei kranken oder behinderten Schülerinnen und Schülern, bei gefährlichen Fußwegen oder unzumutbaren ÖPNV-Verbindungen (häufig im Bereich der Förderschulen wegen langen Fahrzeiten und Umstiegen). Diese Beförderungen müssen pünktlich zum 1. Schultag organisiert und unter Beachtung des Vergaberechts beauftragt werden. Zeitgleich ist eine gesetzeskonforme Überprüfung aller rund 6.000 Anspruchsberechtigungen für die Vorbestellung von Jahreskarten nicht leistbar.

Anlage:

- Antrag der Fraktion Die Linke vom 05.10.2011
- Änderungsantrag der CDU-Fraktion vom 19.10.2011
- Schaubild Schülerbeförderungskosten
- Antragsformular
- Merkblatt